

Gestaltungskriterien für Solar-Anlagen innerhalb der Bauzone

Solaranlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie werden zum Gebäudestandard. Diese Entwicklung unterstützt die Gemeinde und stellt deshalb eine Planungshilfe zur Verfügung. Standortwahl und Gestaltung der Solaranlagen sollen sich ins Ortsbild einfügen, um die Akzeptanz dieser Anlagen zu steigern.

Grundsätzlich ist die Position der Anlage unter folgenden Prioritäten festzulegen:

1. auf und am Gebäude
2. auf und an Infrastrukturanlagen
3. in der Umgebung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Verfahrensarten und Gestaltungskriterien aufgeführt, welche abhängig vom Standort der Anlage zu beachten sind.

Aufstellungsort der Solaranlage	Ortsbildschutzbereich, sowie an geschützten und partiell geschützten Bauten und Anlagen, zu erhaltende Bauvolumen (Art. 57 BauG)	Gestaltungskriterien	Bauzone	Gestaltungskriterien
Steildach	Bewilligungspflicht	Richtlinie 1, wenn Dach ohne baul. Veränderungen	Anzeigepflicht (Art. 40, KRVO), Formular Selbstdeklaration	Art. 32a, Ziff. 1, RPV
Flachdach,-Oberkante Dachrand um höchstens einen Meter überragend	Bewilligungspflicht	Richtlinie 2, wenn Dach mit baul. Veränderungen Richtlinie 3	Selbstdeklaration	Art. 32a, Ziff. 1bis RPV
Flachdach, Aufständigung ein Meter Oberkante Dachrand überragend	Bewilligungspflicht	Richtlinie 3	Bewilligungspflicht	Richtlinie 3
Fassade	Bewilligungspflicht	Richtlinie 4	Bewilligungspflicht, Anlagen < 6 m ² Anzeigepflicht (Art. 40, KRVO)	Richtlinie 4

Balkonbrüstung, Geländer	Bewilligungspflicht	Nicht erwünscht	Bewilligungspflicht	Richtlinie 5
Infrastrukturanlagen	Bewilligungspflicht	Nicht erwünscht	Bewilligungspflicht	Richtlinie 6
Umgebung	Bewilligungspflicht	Nicht erwünscht	Bewilligungspflicht	Richtlinie 7

Artikel 32a, RPV (SR 700.1)

Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

Richtlinie 1:

Diese Richtlinie ist anzuwenden im Ortsbildschutzbereich und an geschützten und partiell geschützten Bauten, sofern am Dach keine weiteren baulichen Veränderungen erfolgen (Dacheindeckung wird nicht verändert).

Für die PV-Aufdach-Anlage sollen Glas-Glas-Photovoltaikmodule verwendet werden. Das Produkt und die Modulmasse sollen so gewählt werden, dass die PV-Module als kompakte zusammenhängende Fläche mit gleichmässigen Dachrandabständen realisierbar werden. Für eine einheitliche Erscheinung müssen eventuell auch massgefertigte Blindmodule eingesetzt werden. Allfällige Spenglerarbeiten sind mit einem farblich angepassten Material auszuführen. Der Schneefang soll in der Detailplanung berücksichtigt werden, andernfalls müssen die Schneemassen jederzeit unkontrolliert abrutschen dürfen. Grundsätzlich ist die gesamte Dachfläche inkl. PV-Aufdach-Anlage so zu gestalten, dass eine gestalterisch hochwertige Gesamtwirkung entsteht. Die Unterkonstruktion der PV-Module darf nicht über die PV-Anlage hinausragen und somit sichtbar sein.

Für thermisch wirkende Aufdach-Anlagen sollen das Produkt und die Modulmasse so gewählt werden, dass die Modulfelder als kompakte zusammenhängende Fläche mit gleichmässigen Dachrandabständen realisierbar werden. Für eine einheitliche Erscheinung müssen eventuell auch massgefertigte Blindmodule eingesetzt werden. Allfällige Spenglerarbeiten sind mit einem farblich angepassten Material auszuführen. Der Schneefang soll in der Detailplanung berücksichtigt werden, andernfalls müssen die Schneemassen jederzeit unkontrolliert abrutschen dürfen. Grundsätzlich ist die gesamte Dachfläche inkl. der thermisch wirkenden Aufdach-Anlage so zu gestalten, dass eine gestalterisch hochwertige Gesamtwirkung entsteht.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die Unterkonstruktion der PV-Module darf nicht über die PV-Anlage hinausragen und somit sichtbar sein.

Richtlinie 2:

Diese Richtlinie ist anzuwenden im Ortsbildschutzbereich und an geschützten und partiell geschützten Bauten, sofern am Dach bauliche Veränderungen erfolgen (z. B. Dacheindeckung wird ersetzt).

Für die PV-Indach-Anlage sollen Glas-Glas-Photovoltaikmodule verwendet werden. Die Glas-Glas-Photovoltaikmodule müssen in der Dachfläche integriert, respektive als Dachhaut verbaut werden. Das Produkt und die Modulmasse sollen so gewählt werden, dass eine vollflächige, optische Einheit der Dachfläche in Erscheinung tritt und keine andere Dacheindeckung mehr nötig wird. Für eine einheitliche Erscheinung müssen eventuell auch massgefertigte Blindmodule eingesetzt werden. Allfällige Spenglerarbeiten sind mit einem farblich angepassten Material auszuführen. Der Schneefang soll in der Detailplanung berücksichtigt werden, andernfalls müssen die Schneemassen jederzeit unkontrolliert abrutschen dürfen. Grundsätzlich ist die Dachgestaltung mit einer PV-Indach-Anlage so zu gestalten, dass eine gestalterisch hochwertige Gesamtwirkung entsteht. Ausnahmen sind möglich, wenn konstruktive oder funktionale Abhängigkeiten eine Dachintegration verhindern.

Richtlinie 3:

Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Solaranlagen, welche auf Flachdächern erstellt werden.

Diese Anlagen sind in der Regel als zusammenhängende, rechteckige oder der Dachform angepasste Flächen zu erstellen. Die Abstände zu den Flachdachrändern sollen gleichmässig verteilt werden. Anlagen auf Flachdächern können aufgeständert werden, sofern sie die Gesamtwirkung des bestehenden Erscheinungsbildes nicht nachteilig verändern und die Vorgaben des Artikels 95 neues Baugesetz Ilanz/Glion erfüllen. Genügende Abstände zum Flachdachrand lassen die Anlagen zurückhaltend in Erscheinung treten.

Richtlinie 4:

Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Solaranlagen, welche an Fassaden montiert werden.

Anlagen an der Fassade bilden zusammenhängende, rechteckige oder der Fassadenform folgende Flächen, welche sich in der Gesamterscheinung gut einfügen. Vertikal montierte Module sind der auskragenden Bauweise vorzuziehen.

Richtlinie 5:

Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Solaranlagen, welche an Balkonbrüstungen montiert werden.

Anlagen an Balkonbrüstungen sollen in der Regel vertikal montiert werden und sich an der Höhe der bestehenden Geländer orientieren. Eine auskragende Montage der Anlage ist nur in zwingenden Gründen möglich. Die Schutzfunktion der Geländer darf durch die Montage der Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Richtlinie 6:

Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Solaranlagen, welche an Infrastrukturanlagen (Stützmauern, etc.) montiert werden.

Anlagen an Stützmauern sind so anzuordnen, dass eine gute Integration ins Ortsbild entsteht. Bestehende Stützmauerhöhen sollen dabei nicht überschritten werden.

Richtlinie 7:

Diese Richtlinie ist anzuwenden bei Solaranlagen, welche in der Umgebung montiert werden.

Die Erstellung von Freiflächenanlagen ist innerhalb der Bauzone nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn:

- a. keine sinnvolle Möglichkeit zur Anordnung auf dem Dach oder an den Fassaden, Brüstungen und anderen bereits vorhandenen Bauteilen besteht,
- b. die Anlage als zusammenhängende und kompakte Fläche auszubilden ist,
- c. die Anlage vom öffentlichen Raum aus nicht oder nur schwer einsehbar ist,

- d. sich die Anlage dem Terrainverlauf anpasst und gut in die Umgebung einfügt,
- e. keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Freistehende, dem Sonnenstand nachführende Kompakt-Anlagen

Diese Anlagen (z.B. Solar-Tracker) sind möglich, sofern der Nachweis einer wesentlichen Ertragsoptimierung vorgelegt wird und der Standort ausserhalb der Ortsbildschutzzone liegt. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass eine gute Gesamtwirkung gewährleistet ist.